



Satzung für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Rathaus, im Marcellin-Verbe- Haus, im Gemeinschaftsraum in der Wohnanlage Willinghusener Weg 38 – 78 und im Spinosa

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Allgemeines

Räume im Rathaus, der Festsaal, die Sitzungsräume und Nebenräume (Küchen, Flure, Foyers) im Marcellin-Verbe-Haus und der Gemeinschaftsraum in der Wohnanlage am Willinghusener Weg stehen Dritten nach Maßgabe folgender Kriterien für die Durchführung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung Glinde zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
Veranstaltungen der Stadt Glinde und ihrer Einrichtungen haben Vorrang.
- (2) Veranstalter können sein:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Gruppen, politische Parteien, Unternehmen und Privatpersonen.
Eine Benutzung des Festsaales im Marcellin-Verbe-Haus für Privatpersonen wird ausgeschlossen. Die Benutzung von Räumen und Nebenräumen im Rathaus ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (3) Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung vorzulegen und Aussagen über den an der Veranstaltung teilnehmenden Personenkreis zu machen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sind Bestandteil einer jeden Benutzungsgenehmigung. Sie sind vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird
- b) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsgenehmigung zu gewährleisten
- c) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird
- d) die Räume in Folge höherer Gewalt oder Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können
- e) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorrangig ist.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen. Wenn diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden, können sie einzelne Benutzer ausschließen oder die Nutzung der Räume und Einrichtungen einschränken oder ganz untersagen. Das gleiche gilt, wenn der Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzen.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter darf die Räumlichkeiten und Einrichtungen nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäude geschont und das Inventar pfleglich behandelt wird.
- (3) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal (z.B. Aufsichtspersonen, Kassierer, Kartenkontrolleur, Platzanweiser, Beleuchter usw.) auf seine Kosten zu stellen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Festsaal oder in den sonst genutzten Räumen des Marcellin-Verbe-Hauses mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten.
Der Antrag auf Gestellung einer Brandsicherheitswache ist in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.
- (6) Es ist untersagt, beim Ausschmücken der überlassenen Räumlichkeiten Girlanden und anderen Schmuck an den Lampen zu befestigen bzw. anzuhängen. In Decken, Wände und Böden darf nicht gebohrt werden. Sie dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln versehen werden.
Auf der Bühne im Festsaal des Marcellin-Verbe-Hauses sind das Rauchen und jeder Gebrauch von Feuer und offenem Licht untersagt.

Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Sachen bei Beendigung der Benutzungszeit im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Abfallbeseitigung nach der Veranstaltung hat durch den Benutzer zu erfolgen. Der Veranstaltungsraum ist besenrein zu hinterlassen.

Bei Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, veranlasst die Stadt auf Kosten des Benutzers eine Sonderreinigung.

Die Stadt ist berechtigt, zugleich mit dem Benutzungsentgelt eine Kautions bis zu 500,- € zu erheben und diese für eine Sonderreinigung und für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen bzw. nach den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung einzustehen hat.
- (8) Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber auch vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmungen gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
- (9) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter vor Überlassung von Räumen und Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

Technische Einrichtungen im Marcellin-Verbe-Haus

Bei der Benutzung des Festsaaes ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

§ 8

Bewirtung

Im Festsaal des Marcellin-Verbe Hauses hat der Inhaber der Gaststätte bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt erhoben wird, das alleinige Recht, die Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer durchzuführen. In diesem Fall hat er für die Unterbringung und Bewachung der Garderobe der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen; er haftet auch für Schäden aller Art, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden. Für Körper- und Sachschäden, die ihm oder seinem Personal zustoßen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9

Haftung für Garderobe und Wertsachen

Eine Haftung der Stadt für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe und sonstiges Eigentum), die der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden in die Künstlergarderobe oder in sonstige Räume einbringen.

§ 10

Ständige Anwesenheit eines Veranstaltungsleiters

Dem jeweiligen Nutzer des Festsaaes im Marcellin-Verbe-Haus werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 Versammlungsstättenverordnung übertragen. Während der Veranstaltung hat der Nutzer oder eine von ihm benannte Person (Veranstaltungsleiter) ständig anwesend zu sein.

§ 11

Haftungsvereinbarung

- (1) Die Stadt Glinde überlässt dem Nutzer Räume, Einrichtungen und Geräte im Rathaus, im Marcellin-Verbe-Haus und in der Wohnanlage Willinghusener Weg 38-78 in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Vor der Benutzung ist der Nutzer verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte selbst oder durch Beauftragte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Glinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die seinen Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3 gelten nicht, soweit der Schaden durch die Stadt Glinde, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt Glinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Glinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Glinde fällt.
- (6) Die Stadt Glinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 12 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach einer gesonderten Entgeltsordnung erhoben.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
§§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis zur Sprachregelung:

Die Artikel „der“, „die“ oder „das“ sind bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche **und** die männliche Form gemeint.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 30.06.2005